

Förderungsrichtlinie "COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen"

der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und der Bundesministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Investitionsprämienengesetz – InvPrG, BGBl. I. Nr. 88/2020¹

¹ Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG) erlassen wird
StF: [BGBl. I Nr. 88/2020](#)

1	Einleitung	4
2	Ziel der Förderung	4
3	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	4
3.1	Nationale Rechtsgrundlagen	4
3.2	Europäische Rechtsgrundlagen.....	4
4	Programmziele	5
4.1	Strategische Ziele	5
4.2	Operative Ziele	5
5	Förderungsvoraussetzungen	5
5.1	Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	5
5.1.1	Förderungsfähige Unternehmen.....	5
5.1.2	Ausschlusskriterien	5
5.2	Förderungsgegenstand	6
5.3	Förderungsfähige Investitionen	6
5.3.1	Neuinvestitionen.....	6
5.3.2	Erste Maßnahmen.....	7
5.3.3	Grenzen für förderungsfähige Investitionen.....	7
5.3.4	Investitionsdurchführungszeitraum	7
5.4	Nicht förderungsfähige Investitionen	7
5.5	Förderungsart.....	8
5.6	Förderungshöhe.....	9
6	Abwicklung der Förderungsmaßnahme	9
6.1	Antrag	9
6.2	Prüfung und Entscheidung	10
6.2.1	Prüfung der Förderungsansuchen	10
6.2.2	Entscheidung über das Förderungsansuchen	10
6.3	Förderungszusage	10
6.4	Abrechnung.....	11
6.4.1	Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter	12
6.5	Auszahlung der Förderung	12
6.6	Auflagen und Bedingungen	13
6.7	Kontrolle.....	14
6.8	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	14
6.8.1	Einstellung der Förderung	14
6.8.2	Rückzahlung der Förderung	15
6.9	Gerichtsstand	17
7	Datenschutz	17

8	Monitoring und Programmevaluierung.....	18
8.1	Monitoring	18
8.2	Programmevaluierung	19
9	Geltungsdauer der Richtlinie	19
Anhänge 1-3		

1 Einleitung

Infolge der COVID-19 Krise ist die Investitionsneigung der österreichischen Unternehmen zurückhaltend. Zur Schaffung eines Anreizes für Unternehmen in und nach der COVID-19 Krise zu investieren und so Unternehmensstandorte und Betriebsstätten in Österreich zu sichern, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und damit auch zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen, hat der Gesetzgeber die Einführung einer COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen beschlossen.

Die COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen ist als Förderungsprogramm konzipiert und wird im Auftrag der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt.

2 Ziel der Förderung

Das gegenständliche Förderungsprogramm richtet sich an alle Unternehmen, die Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen durchführen, unabhängig von deren Gründungsdatum, Größe und Branche. Damit sollen weitreichende Investitions-, Wachstums- und Beschäftigungsimpulse gesetzt werden.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Genehmigung der Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie Investitionsprämienengesetz – InvPrG, BGBl. I. Nr. 88/2020
- § 3 Abs. 1 Z 6 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. I Nr. 400/1988 in der geltenden Fassung.²
- Subsidiär gelten auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, soweit diese mit der Eigenart der Förderung vereinbar sind (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF)³.

3.2 Europäische Rechtsgrundlagen

Das gegenständliche Förderungsprogramm wird als „Allgemeine Maßnahme“ abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist daher zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen.

² Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988)

StF: [BGBl. Nr. 400/1988](#) (NR: GP XVII [RV 621 AB 673 S. 70](#), BR: [3534 AB 3547 S. 505](#).)

³ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)

StF: [BGBl. II Nr. 208/2014](#)

4 Programmziele

4.1 Strategische Ziele

Ziel der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen ist es, durch die Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Investitionen Anreize für Unternehmensinvestitionen zu schaffen, österreichische Unternehmensstandorte und Betriebsstätten zu sichern und Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Klimaschädliche Investitionen sind im Sinne der Ausrichtung der Förderung auf die Erreichung der Klimaziele der österreichischen Bundesregierung gemäß Punkt 5.4 von der Investitionsprämie ausgenommen.

4.2 Operative Ziele

Mit der Umsetzung des gegenständlichen Förderungsprogramms werden die nachstehend aufgelisteten operativen Ziele verfolgt:

- Das Förderungsprogramm schafft breitenwirksame Anreize zur Durchführung von Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen.
- Das Förderungsprogramm unterstützt das Wachstum von Unternehmen durch die temporäre Verringerung von Kosten für Investitionen.
- Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit/Life-Science, welche den Strukturwandel der österreichischen Wirtschaft begünstigen, werden schwerpunktmäßig unterstützt. Die entsprechenden Indikatoren zur Zielerreichung ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Richtlinie.

5 Förderungsvoraussetzungen

5.1 Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

5.1.1 Förderungsfähige Unternehmen

Förderungsfähige Unternehmen sind Unternehmen iSd § 1 UGB⁴, die über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden.

5.1.2 Ausschlusskriterien

Nicht förderungsfähig sind:

- 1) Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit

⁴ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF: dRGBL. S 219/1897 (GBlO Nr. 86/1939)

der Kennung S.13 geführt werden. Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen,

- 2) Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - a) ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder
 - b) die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.
- 3) Unternehmen, die gegen
 - a) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF⁵, oder
 - b) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 BGBl. I Nr. 42/2013 idgF⁶, oder
 - c) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der unter Punkt 5.1 dieser Richtlinie angeführten Ausschlusskriterien ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber zu bestätigen.

5.2 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung ist die teilweise Bezuschussung von materiellen und immateriellen aktivierungspflichtigen Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen.

5.3 Förderungsfähige Investitionen

5.3.1 Neuinvestitionen

Förderungsfähig sind Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen an österreichischen Betriebsstätten eines Unternehmens, für die zwischen dem 01. September 2020 und 28. Februar 2021 die COVID-19-Investitionsprämie beantragt wurde. Neuinvestitionen sind aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens, die im Unternehmen bzw. im Konzern bisher im Anlagevermögen bzw. Anlagenverzeichnis noch nicht aktiviert waren. Für Förderungswerber, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG ermitteln (Einnahmen-Ausgaben-Rechner) oder gemäß § 4 Abs. 1 EStG ermitteln, sind Neuinvestitionen Investitionen in Wirtschaftsgüter, die erstmalig in das steuerliche Anlagenverzeichnis

⁵ Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz - KMG)

StF: BGBl. Nr. 540/1977 (NR: GP XIV RV 561 AB 622 S. 67. BR: AB 1723 S. 368.)

⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2013 – SKG 2013)

StF: BGBl. I Nr. 42/2013 (NR: GP XXIV RV 1937 AB 2065 S. 187. BR: AB 8888 S. 817.)

aufgenommen werden. Wird die Gewinnermittlung per Pauschalierung vorgenommen, sind diese Vorschriften analog anzuwenden.

Als Neuinvestition kommen auch gebrauchte Güter in Frage, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt.

5.3.2 Erste Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01. August 2020 und dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Erste Maßnahmen, die bis zum 28. Februar 2021 gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn.

Vor dem 01. August 2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt werden.

Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

5.3.3 Grenzen für förderungsfähige Investitionen

Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag ist EUR 5.000 ohne USt.

Das maximale förderbare Investitionsvolumen ist EUR 50 Mio. ohne USt. pro Unternehmen bzw. pro Konzern, wenn der Konzern zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 244 UGB verpflichtet ist.

5.3.4 Investitionsdurchführungszeitraum

Die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen hat bis längstens 28. Februar 2022 zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Investitionen bis längstens 28. Februar 2024 erfolgen.

Diese Zeiträume sind nicht verlängerbar.

5.4 Nicht förderungsfähige Investitionen

Nicht förderungsfähige Investitionen sind:

- 1) Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. „Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke.

a) Dazu zählen:

- i) Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen.

- 1 Ausgenommen davon ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) -fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie die Anschaffung

von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Non Road Mobile Machinery ab Stufe V).

2 Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind.

ii) Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger

iii) Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, sofern es sich nicht um Anlagen gemäß b) handelt

b) Ausgenommen ist die Investition in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substanzielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

Eine „substanzielle Treibhausgasreduktion“ liegt vor, wenn:

i) eine Prozessenergie-Einsparung von mehr als 10% oder

ii) eine Treibhausgasreduktion von 25.000 t CO_{2e} pro Jahr im Regelbetrieb

erzielt wird

2) Investitionen, bei denen vor dem 1. August 2020 oder nach dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen (5.3.2) gesetzt wurden,

3) aktivierte Eigenleistungen

4) Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.

5) Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).

6) Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Geschäftslokalen). Ausgenommen ist der Direkterwerb (Anschaffung oder Herstellung) von Gebäuden von Befugten iSd § 117 Abs. 4 GewO 1994⁷ unter sinngemäßer Anwendung der folgenden Punkte 7) und 8).

7) Der Erwerb von Grundstücken.

8) Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.

9) Kosten, die aus einem Unternehmenskauf oder einer Unternehmensübernahme resultieren

10) Der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschaftsanteilen oder Firmenwerten.

11) Finanzanlagen

12) Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Investition entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5.5 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen (sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 Z 3 ARR 2014).

⁷ Gewerbeordnung 1994, StF. BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung.

5.6 Förderungshöhe

Der Zuschuss beläuft sich auf 7 % der Anschaffungskosten (gemäß § 203 Abs. 2 UGB bzw. § 6 Z 1 EStG) der förderungsfähigen Investitionen.

Bei förderungsfähigen Investitionen gemäß Anhang 1 bis 3 erhöht sich der Zuschuss für diese Teile der Investitionen auf 14%.

Die Obergrenze für den Zuschuss für eine Investition beträgt somit 14% der förderfähigen Investitionskosten.

Der Zuschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG von der Einkommenssteuer befreit.

6 Abwicklung der Förderungsmaßnahme

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes als Abwicklungsstelle gemäß § 1 Abs. 2 Investitionsprämienengesetz beauftragt.

6.1 Antrag

Die Förderung wird im Wege eines Antragsverfahrens durchgeführt. Die Förderungsvergabe erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderungsansuchen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stellt ab 01. September 2020 bis spätestens 28. Februar 2021 einen schriftlichen Förderungsantrag über die elektronische Anwendung *aws Fördermanager*, aufrufbar unter <https://foerdermanager.aws.at>.

Im Zuge der Antragstellung erklärt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber und sichert zu, dass die Bedingungen der Richtlinie und die in dem Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere:

- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen gemäß Punkt 5 dieser Förderungsrichtlinie.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Förderungsrichtlinie.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erklärt, alle aus der Förderungsrichtlinie geltenden Verpflichtungen zu übernehmen und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden
- Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass sie bzw. er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 1146 ff StGB) oder bei Verwendung der Fördermittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153 b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

Die Antragstellung ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber oder vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben, wobei auch eine elektronische Signatur im Antragsprozess vorgesehen ist.

Im Antragsprozess kann ein von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber bevollmächtigter Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs den Antrag vervollständigen.

6.2 Prüfung und Entscheidung

6.2.1 Prüfung der Förderungsansuchen

Die aws nimmt eine automatisierte Prüfung der Vollständigkeit der Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers vor. Dabei wird ex-ante auf Basis der Eigenangaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers eine Prüfung der Plausibilität der Formalvoraussetzungen und in aus der automatisierten Prüfung heraus begründeten Fällen (z.B. aufgrund der Höhe der zur Förderung beantragten Investitionen) eine manuelle Prüfung durch die aws durchgeführt.

6.2.2 Entscheidung über das Förderungsansuchen

- 1) Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, wurde gemäß § 2 InvPrG per Abwicklungsvertrag an die aws übertragen.
- 2) Die Kriterien und maßgeblichen Gründe für die Förderungsentscheidung sind von der aws schriftlich, der weitgehend automatisierten Abwicklung entsprechend nachvollziehbar festzuhalten und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über deren Aufforderung zu übermitteln.
- 3) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann jederzeit die Entscheidung über einzelne Förderungsanträge oder über alle noch ausstehenden Förderungsanträge ohne Angabe von Gründen an sich ziehen und die Bevollmächtigung zur Förderungsentscheidung der aws jederzeit ebenfalls ohne Angabe von Gründen dauerhaft oder vorübergehend entziehen.
- 4) Die aws hat der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln sowie erforderlichenfalls Einschau an Ort und Stelle zu gewähren.

6.3 Förderungszusage

Die aws stellt eine Förderungszusage aus, in der alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind und die folgende Punkte umfasst:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers,
- Beschreibung der förderungsfähigen Investitionen (Förderungsgegenstand),
- Dauer des Investitionsdurchführungszeitraums,
- geförderte Investitionen und Aufteilung in 7% und 14% Förderquote
- Art und Höhe der Förderung
- förderungsfähige Kosten
- Berichtspflichten
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkung bei Evaluierungen,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- Behaltepflcht (siehe 6.6),
- Hinweis, dass ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann,
- sowie alle sonstigen Informationen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Investitionsprämie notwendig sind,
- Ex-post Prüfung der Angaben des Unternehmens durch die Steuerbehörden.

Sollten die notwendigen Voraussetzungen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie nicht erfüllt sein, wird keine Förderungszusage erteilt und kommt folglich kein Förderungsvertrag zustande. Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Förderungsrichtlinie und dem Investitionsprämien-gesetz nicht begründet. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

6.4 Abrechnung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Abrechnung über die durchgeführten Investitionen über den aws-Fördermanager anhand der für die Abrechnung vorgesehenen Eingabemaske vorzulegen. Der Investitionsdurchführungszeitraum in Punkt 5.3.4 wird dadurch nicht verlängert. Pro Förderungsantrag kann nur eine Endabrechnung durchgeführt werden, die die zu fördernden Investitionen gemäß Förderungszusage enthält. Dabei ist von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer die Erfüllung aller in der Förderungsvereinbarung enthaltenen Auflagen und Bedingungen mit der rechtsverbindlichen Unterschrift, die auch als elektronisch Signatur vorgenommen werden kann, zu bestätigen.

Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnissen sind der aws auf Verlangen vorzulegen.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Zuschüsse die Basis der Absetzung für Abnutzung entsprechend reduzieren.

Werden die abgerechneten und als förderbar anerkannten Investitionskosten gegenüber dem in der Förderungszusage festgelegten Umfang unterschritten, so reduziert sich die Förderung aliquot. Eine Erhöhung der Förderung aufgrund höherer als in der Förderungszusage festgelegten Investitionskosten ist nicht möglich. Im Falle des Unterschreitens der Mindestinvestitionssumme von 5.000 EUR (exkl. USt) liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung nicht vor und die Förderungszusage ist zu widerrufen.

Die Abrechnung ist in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen ab einer Zuschusshöhe von EUR 12.000 zusätzlich zur Förderungswerberin bzw. Förderungswerber von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter im Rahmen ihres gesetzlich geregelten Berechtigungsumfangs zu bestätigen. Geringere Zuschussbeträge werden aufgrund der Bestätigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers ausbezahlt, wobei die aws eine Stichprobenkontrolle der Abrechnungen vornimmt.

Ex-post kann bei der Förderungswerberin bzw. beim Förderungswerber eine Prüfung der gewährten Förderung durch die Steuerbehörden erfolgen.

6.4.1 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

Die gemäß Punkt 6.4 dieser Richtlinie erforderliche Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters über die Abrechnung in Bezug auf die Aktivierung der zur Förderung beantragten Investitionen erfolgt im Auftrag und im Namen des Förderwerbers.

Der Bund stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters, der diese Bestätigung erteilt, bzw. andere zur Erlangung dieser Förderung erforderliche Leistungen gegenüber dem Förderungswerber erbringt, insbesondere den Antrag im Namen des Förderungswerbers gemäß Punkt 6.1 der Richtlinie vervollständigt, gegenüber dem Bund die Haftungsregelungen gemäß Pkt. 7 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB 2018“), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und dem Bund insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (zehnfache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag der gewährten maximalen Fördersumme beschränkt ist.

Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort erteilt dazu ihre Zustimmung zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

6.5 Auszahlung der Förderung

Der Zuschuss wird nach Vorlage der Abrechnung (Punkt 6.4) und durchgeführter Prüfung durch die aws ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung und erfordert eine inländische Kontoverbindung der Fördernennehmerin bzw. des Fördernennehmers.

Unternehmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als EUR 20 Mio. (exkl. USt.) können bei Nachweis der Durchführung von zumindest der Hälfte des förderbaren

Investitionsvolumens eine Zwischenauszahlung beantragen. Die Bedingungen für die Endabrechnung gelten analog. Eine Endabrechnung ist in jedem Fall erforderlich.

6.6 Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- ein vorbehaltlos unterfertigter Förderungsantrag eingebracht wird, der bereits alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet und die aws diesem schriftlich zustimmt,
- die geförderten Vermögensgegenstände jeweils mindestens 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich zu belassen sind (Sperrfrist); sie dürfen in diesem Zeitraum weder verkauft, sonst für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder gemäß § 6 Z 6 lit a EStG überführt werden. Ausgenommen ist Software, die auch international genutzt werden kann. Die Frist beginnt unmittelbar nach Abschluss der Investition (d.h. Inbetriebnahme und Bezahlung, unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der zu fördernden Investition. Die Sperrfrist wird nicht verletzt, wenn Wirtschaftsgüter aufgrund von höherer Gewalt oder technischen Gebrechen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, sofern eine Ersatzinvestition getätigt wird, und insgesamt die Sperrfrist eingehalten wird.
- der aws alle Ereignisse, welche die Durchführung von Investitionen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag/-vertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, aus eigener Initiative unverzüglich angezeigt werden und Mitteilungspflichten spätestens bei der Abrechnung nachgekommen wird,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer den Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der förderungswürdigen Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit den förderungsfähigen Investitionen das Prüforgan entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige oben genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die aws – zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- die aws bzw. die prüfende Institution ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer selbst erteilten

Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,

- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird,
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 beachtet wird.

6.7 Kontrolle

Um Förderungsmissbrauch zu vermeiden, führt die aws anhand der vorgelegten Abrechnungen Prüfungen gemäß Punkt 6.4 vor Auszahlung der Förderung durch. Die aws kann die Angaben des Förderwerbers oder Fördernehmers durch Abfragen in der Transparenzdatenbank kontrollieren. Wenn es darüber hinaus zur Kontrolle erforderlich ist, kann die aws weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers verlangen.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen.

Der Förderungswerber versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass er bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff StGB) oder bei Verwendung der Förderungsmittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153 b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann und mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen rechnen muss.

6.8 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

6.8.1 Einstellung der Förderung

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte Förderungsmittel erlischt ganz oder teilweise, wenn die Auszahlungsbedingungen nicht fristgerecht nachgewiesen oder nur teilweise erfüllt werden (siehe insbesondere Punkt 6.4 dieser Richtlinie).

Der Anspruch auf in der Förderungszusage zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel ruht nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die aws **vorläufig**, sofern:

- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers eröffnet wurde,
- das Unternehmen oder Unternehmensteile entgeltlich veräußert wurden,
- das Unternehmen aus- oder umgründet,

- das Unternehmen durch Schenkung oder im Erbwege übergeben wurde.

Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung, Aus- und Umgründung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege muss die Käuferin bzw. der Käufer oder die Übernehmerin bzw. der Übernehmer sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung eines allenfalls entstehenden Konzerns die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (siehe insbesondere Punkt 5.1.2 dieser Richtlinie).

Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die aws **endgültig**, sofern:

- im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird oder die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt,
- die Abrechnung gemäß Punkt 6.4 der Richtlinie nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt oder unvollständig ist, oder
- bei der Antragstellung oder Abrechnung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden.

6.8.2 Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundes, der Europäischen Union oder der aws sofort ganz oder teilweise zurückzuzahlen, sofern:

- die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- die Zwischenauszahlung gemäß Punkt 6.5 der Richtlinie die in der Abrechnung (Punkt 6.4) als förderbare Kosten anerkannten Investitionskosten übersteigt. In diesem Fall ist der die anerkannten Investitionskosten übersteigende akontierte Teil zurückzuzahlen.
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich, jedenfalls noch vor Kontrolle oder deren Ankündigung Ereignisse meldet, die die Realisierung der Investitionen verunmöglichen,
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere gemäß der Punkte 6.2, 6.4 und 6.7 dieser Richtlinie

be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,

- die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurde,
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Wird ein Rückforderungstatbestand festgestellt, erlischt zugleich der vertraglich zugesicherte Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel.

6.8.3 Entscheidung über die (teilweise) Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Entscheidung über die Einstellung der Förderung und die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.2.1. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Anstelle der gänzlichen Einstellung und Rückforderung kann die aws auf bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für die Förderungsgeberin weiterhin zumutbar ist.

6.8.4 Verzinsung bei Rückzahlungen

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

6.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderwerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

7 Datenschutz

Die AWS und die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (im Folgenden „Verantwortliche“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

- 1) die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO⁸), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der AWS (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
- 2) die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
- 3) die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1

- 4) es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).
- 5) die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderwerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

8 Monitoring und Programmevaluierung

Da es sich bei der COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen um ein spezifisches Programm zur Konjunkturbelebung in und nach der COVID-19 Krise handelt, ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

8.1 Monitoring

Im Sinne der strategischen und operativen Zielsetzung sollen jedenfalls folgende Indikatoren auf Ebene der geförderten Unternehmen erhoben werden:

- Höhe der Investitionen, die mittels COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen gefördert werden

Die aufgelisteten Indikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach den Wirtschaftssektoren
- nach den Bundesländern
- nach den Schwerpunkten in den Anhängen
- Unternehmensgröße
- Unternehmensalter

Darüberhinausgehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

8.2 Programmevaluierung

Die Evaluierung ist im Auftrag des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort durchzuführen und hat zumindest folgende Eckpunkte zu enthalten:

- Effekte auf unternehmerische Investitionstätigkeit
- Effekte auf die unternehmerische Investitionstätigkeit in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit/Life-Science
- direkte Effekte bei den geförderten Unternehmen (insbesondere auf die Kosten-, Ertrags- und Beschäftigungsstruktur)
- indirekte Effekte auf die Gesamtwirtschaft (insbesondere auf den Konsum und die Unternehmensinvestitionen)
- Effekte auf die Treibhausgasreduktion

Zum Zwecke der Evaluierung kann die awS die Bereitstellung zusätzlicher Daten von den Fördernehmern verlangen, um die oben beschriebenen Effekte darzustellen.

Insbesondere sind das Daten über die Änderung der Beschäftigtenstruktur, der Gewinn- und Umsatzentwicklung bei den Fördernehmern.

9 Geltungsdauer der Richtlinie

Die Förderungsrichtlinie „COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen“ tritt mit 11. August 2020 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden. Auf Basis dieser Richtlinie kann über förderungsfähige Investitionen bis 30. April 2021 entschieden werden. Anträge können bis 28. Februar 2021 gestellt werden. Zuschussauszahlungen müssen bis spätestens 30. Juni 2024 erfolgen.

Allfällige Änderungen während der Geltungsdauer werden samt Übergangsbestimmungen in gleicher Weise wie diese Richtlinie in Kraft gesetzt und verlautbart.

Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung“ im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämiengesetz 2020

Inhalt

1.	Wärmepumpen.....	20
2.	Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze	21
3.	Anschluss an Nah-/Fernwärme	21
4.	Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen.....	21
5.	Thermische Gebäudesanierung	21
6.	Energiesparen in Betrieben	21
7.	Klimatisierung und Kühlung	22
8.	Abwärmeauskopplung	22
9.	Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger	22
10.	Stromproduzierende Anlagen in Inselanlagen	23
11.	Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung ...	23
12.	Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe	23
13.	Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	23
14.	Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase	24
15.	Investition zur Luftreinhaltung.....	24
16.	Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement	24
17.	Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle	25
18.	Kreislaufwirtschaft – Abfälle	25
19.	Photovoltaikanlagen und Stromspeicher	25
20.	Ökostromanlagen.....	25
21.	Forcierung der Elektromobilität.....	25
22.	Weitere alternative, fossil-freie Antriebe	26
23.	Radverkehr und Mobilitätsmanagement	26
24.	Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung.....	26
25.	Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität	27

1. Wärmepumpen

Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser bzw. Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen mit Umgebungswärme als Wärmequelle (Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen). Die Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss

für das betreffende Objekt nicht möglich ist. Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht) aufweisen. Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von weniger als 100 kW müssen die EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018 erfüllen. Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Wärmepumpenanlagen ab 100 kW muss mindestens 3,8 betragen.

→ [Link](#)

2. Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze

- a. Wärmeversorgungsanlagen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben zur Zentralheizung oder zur Erzeugung von Prozessenergie verwendet werden. Die Kesselanlagen müssen die Emissionskriterien gemäß Umweltzeichenrichtlinie 37 – „Holzheizungen“ idgF. dauerhaft einhalten und dürfen bei Nennlast einen maximalen Abgasverlust von 13% aufweisen. Anlagen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.
- b. Mikronetze zur innerbetrieblichen Wärmeversorgung in Verbindung mit einer Kesselanlage

→ [Link](#)

3. Anschluss an Nah-/Fernwärme

- a. Investitionen zum Anschluss an ein hocheffizientes Nah- und Fernwärmenetz

→ [Link](#)

4. Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen

Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, der Konditionierung eines Gebäudes, solare Prozesswärmeerzeugung, solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeerzeugung wie Mikro-, Nah- und Fernwärmenetze oder zum Antrieb von Kühlanlagen.

→ [Link](#)

5. Thermische Gebäudesanierung

- a. Investitionen zur umfassenden Verbesserung des Wärmeschutzes von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.
- b. Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches mit einem U-Wert von maximal 0,14 W/m²K.
- c. Die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren mit einem Uw-Wert von maximal 1,1 W/m²K; Lichtkuppeln, Lichtbänder, mit einem UW-Wert von maximal 1,4 W/m²K, Sektionaltore und Rolltore, mit einem UW-Wert von maximal 1,7 W/m²K.

→ [Link](#)

6. Energiesparen in Betrieben

- a. Investitionen zur Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden mit mindestens 10 % Energieeinsparung.

- b. Investitionen zur Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen mit einem maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied, das ist eine Einsparung von mindestens 10% zur Bestandsanlage
- c. Investitionen zur Beleuchtungsoptimierung, die zu einer Endenergieeinsparung von mind. 10% führen

→ [Link](#)

7. Klimatisierung und Kühlung

- a. Anlagen, zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:
 - i. Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
 - ii. Free Cooling-Systeme
- b. Anlagen zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:
 - i. Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-) Anschaffung und Optimierung
 - ii. Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung, wobei die Stromeinsparung gegenüber der Bestandsanlage mindestens 15 % und die Grädigkeit mindestens 8 K betragen muss

→ [Link](#)

8. Abwärmeauskopplung

- a. Anlagen zur Auskopplung von Abwärme aus industriellen und gewerblichen Prozessen
- b. Anlagen zur Einspeisung von Abwärme in bestehende oder neue Nah- und Fernwärmenetze mittels Transportleitung und Verteilzentrale
- c. Verteilnetze mit Übergabestationen
- d. Wärmepumpen zur zentralen Temperaturanhebung von Abwärme für Heizzwecke
- e. Niedertemperatur- bzw. Anergienetze mit verbraucherseitigen Wärmepumpen zur Nutzbarmachung der Abwärme

→ [Link](#)

9. Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

- a. Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von zumindest zwei unterschiedlichen Eigentümern. Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.
- b. Neubau und Ausbau von Wärmeverteilnetzen (Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen) auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme. Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmeanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen.

- c. Optimierung von Nahwärmanlagen – primärseitig und sekundärseitig zur Optimierung des Brennstoffeinsatzes, der Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades oder der Reduktion der Netzzücklauf-temperatur.
- d. Erneuerung von funktionsfähigen Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmanlagen durch kleinere oder leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt wurden.
- e. Geothermische Nahwärmanlagen mit Tiefenbohrungen zur Versorgung von Einzelabnehmern oder mehreren Abnehmern.

→ [Link](#)

10. Stromproduzierende Anlagen in Inselanlagen

Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit.

→ [Link](#)

11. Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung

- a. Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen zur Eigenversorgung mit Strom, zur Eigenversorgung mit Wärme bzw. Einspeisung der Wärme in ein Nah-/Fernwärmenetz auf Grundlage der thermischen Vergasung von fester Biomasse (Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz). Der energetische Jahresnutzungsgrad bei mindestens 80 % und die Vollaststundenzahl bei mindestens 4.000 Stunden liegen. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich oder zur Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz verwendet werden.
- b. Thermische Vergasungsanlagen und Aufbereitungsanlagen zur Eigenversorgung von Betrieben mit Produktgas auf Grundlage fester Biomasse. Das in thermischen Vergasungsanlagen erzeugte Produktgas muss zu 80 % innerbetrieblich verwendet werden.

→ [Link](#)

12. Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe

- a. Investitionen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe im anteiligen Ausmaß der Abfälle biogenen Ursprungs.
- b. Anlagen, wenn sie ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen befeuert werden.
- c. Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und die erzeugte Elektrizität nicht als "Ökostrom" einspeisen.

→ [Link](#)

13. Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

- a. Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssige und gasförmige Biokraftstoffe), sofern sie nicht aus Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten:
- b. Biogasanlagen zur Biomethanherzeugung inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff

- c. Thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inkl. der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen
- d. Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation

→ [Link](#)

14. Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase

- a. Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff, also Wasserstoff der ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird; die Bestätigung über den Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern erfolgen.
- b. Investitionen in Anlagen zur Herstellung von erneuerbarem Gas, also erneuerbaren Wasserstoff oder Gas aus biologischer oder thermochemischer Umwandlung, das ausschließlich aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird, oder synthetisches Gas, das auf Basis von erneuerbarem Wasserstoff hergestellt wird. Die Bestätigung über den Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromlieferungsvertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten, eines offiziellen Nachweises (wie dem Biomethanregister /AGCS oder der E-Control) bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern erfolgen

15. Investition zur Luftreinhaltung

Investitionen zur Vermeidung oder Verringerung von Staub-, NO_x-, CO-, SO₂ oder C_xH_y-Emissionen bei bestehenden Anlagen bzw. Emissionsquellen oder in gewerblich genutzten Gebäuden die über die gemeinschaftsrechtlichen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften hinausgehen (Mindestens 10%).

→ [Link](#)

16. Kreislaufwirtschaft - Rohstoffmanagement

- a. Investitionen zur Reduktion des Rohstoffverbrauches um zumindest 10 % bei gleichbleibender Produktivität im Zuge bestehender Produktionsverfahren und unter Beibehaltung der Funktionalität des Produkts:
 - i. Optimierung von Produktionsprozessen (Verschnittreduktion)
 - ii. Minderung der Materialverluste durch verbesserte Qualität bzw. gleichmäßige Qualität (Reduktion von Ausschuss, etc.)
- b. Investitionen zur Steigerung des innerbetrieblichen Kreislaufanteils von Roh- und Hilfsstoffen um mindestens 10 % bei gleichbleibender Produktivität von bestehenden Produktionsprozessen
- c. Investitionen zur Forcierung von Mehrweg: Investitionen in Mehrwegsystemen im Verpackungsbereich sowie Abfüllanlagen und Waschanlagen für Verpackungen.
- d. Investitionen in Errichtung und Erweiterung von Bioraffinerien,

→ [Link](#)

- e. Investitionen in Herstellungsverfahren von Textilfasern aus nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Zellulose) und/oder Textilabfällen mit geringem Einsatz von Wasser, Rückgewinnung von Energie und Kreislaufführung von Lösemittel.
- f. Investitionen zur Substitution fossiler Ausgangsstoffe durch den Einsatz von
 - i. Flachs und Hanfdämmstoffen
 - ii. Strohdämmstoffen
 - iii. Biokunststoffen
 - iv. Naturfaserverstärkten Kunststoffen
 - v. Lösungsmittel auf Milchsäurebasis
 - vi. Rapsöl als Bindemittel im Straßenbau
 - vii. Technische Bioöle auf Pflanzenölbasis
 - viii. Farben und Lacke auf Pflanzenölbasis
 - ix. Druckfarben auf Pflanzenölbasis
 - x. Verbundmaterialien bzw. Materialkombinationen mit mindestens 50% Anteil an nachwachsenden Rohstoffen

17. Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle

Investitionen zur Vermeidung, zur stofflichen Verwertung, zur thermischen Verwertung oder zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen

→ [Link](#)

18. Kreislaufwirtschaft – Abfälle

- a. Investitionen in Vorbehandlungsanlagen für Abfälle
- b. Investitionen zur Verbesserung der Rezyklatqualität (Ausschleusung von Schad- und Störstoffen) um mindestens 10 %
- c. Investitionen in Anlagen zur Rückgewinnung kritischer Rohstoffe (gemäß Liste der EU-Kommission COM/2017/0490 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017DC0490&from=DE>)
- d. Investitionen in Recyclinganlagen

19. Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

- a. Neu errichtete Photovoltaik-Anlagen die im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind.
- b. Stromspeicher

→ [Link](#)

20. Ökostromanlagen

- a. „Ökostromanlagen“ gemäß § 5 (1) Z 23 des Bundesgesetzes über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012) die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern Ökostrom erzeugen und als solche anerkannt sind oder von der Ökostromabwicklungsstelle in das Ökostromanlagenregister gemäß §37 Abs. 5 aufgenommen wurden.
- b. Anlagen zur Stromerzeugung aus Wasserkraft, soweit diese nicht bereits als Ökostromanlagen gemäß lit. a einzustufen sind.

21. Forcierung der Elektromobilität

- a. Anschaffung von Elektro-Fahrzeugen (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeuge wie beispielsweise E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren. Die Elektro-Fahrzeuge müssen mit Strom aus

erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Die Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern kann durch Vorlage des Stromliefervertrags, einer Bestätigung des Stromlieferanten oder Ladekarte bzw. eines geeigneten Nachweises (Rechnung der Anlage, Eigendeklaration) bei Eigenproduktion von Erneuerbaren Energieträgern erfolgen.

- b. Anschaffung von neuen Elektro-Fahrrädern und neuen Fahrrädern.
- c. E-Ladestationen an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist (Normalladen, beschleunigtes Laden, Schnellladen; Nachweis Strom aus erneuerbaren Energieträgern analog zu E-Fahrzeugen).

→ [Link](#)

22. Weitere alternative, fossil-freie Antriebe

Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen mit alternativen, fossil-freien Antrieben. Die Fahrzeuge müssen mit alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Für den Nachweis des Bezugs von alternativen Treibstoffen aus erneuerbaren Energieträgern ist ein Versorgungskonzept für die Treibstoffversorgung mit Angabe der Bezugsquelle(n) für alternative Treibstoffe inkl. Tarif sowie Liefervereinbarungen vorzulegen.

23. Radverkehr und Mobilitätsmanagement

- a. Investitionen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität: Radwege, Radabstellanlagen, innerbetriebliche E-Ladestationen, Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen, Dauerzählstellen, Einrichtung eines Radverleihs,
- b. Mobilitätsmanagement, Umweltfreundliche Gütermobilität: Umstellung von LKW auf elektrische Förderbänder, Dispositionssysteme
- c. Gefördert werden auf betrieblicher und touristischer Ebene die Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme sowie Maßnahmen zur Transportrationalisierung. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe.

→ [Link](#)

24. Investitionen zum primären Zwecke der Wassereinsparung

- a. Investitionen zur betrieblichen Abwasserreinigung sowie Abwasserableitung:
 - i. Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionsbegrenzungen der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung um mindestens 50 % unterschritten werden,
 - ii. Investitionen, die dazu führen, dass die Emissionen der dem Abwasserherkunftsbereich zugeordneten prioritären Stoffe (EmRegV-OW 2017, Anlage C) um mindestens 30 % reduziert werden
 - iii. Investitionen zur Reduktion des aktuellen spezifischen Wasserverbrauches oder des aktuellen spezifischen Abwasseranfalles um mindestens 30 % (im Jahresmittel). Sofern in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung ein spezifischer Wasserbrauch oder Abwasseranfall genannt ist, ist dieser jedenfalls um 30 % zu unterschreiten
 - iv. Investitionen, die dazu führen, dass das Abwasser aus Nicht-IPPC-Anlagen, die Emissionsbegrenzungen, die in der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung nur für IPPC-Anlagen gelten, einhalten

(IPPC-Anlagen sind Anlagen, die Anhang 1 der Industrieemissionsrichtlinie unterliegen).

- b. Investitionen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer durch Wettbewerbsteilnehmer zur Erhöhung der Restwassermengen zur Gewährleistung des Basisabflusses gem. QZV Ökologie, § 13 Abs. 2 Z 1.

25. Investitionen zum primären Zwecke des Schutzes der Biodiversität

- a. Investitionen in Biodiversitäts- bzw. insektenfördernde Neuanlagen oder Umgestaltung bestehender Grünflächen auf Betriebsgelände mit einer Fläche von mindestens 10% des Betriebsgeländes oder mindestens 100 m² bei Betriebsflächengröße von mehr 1000 m².
- b. Investitionen in biodiversitätsfördernde Fassaden- und Dachbegrünungen (siehe dazu den Link in Anhang 1 Punkt 5)
- c. Investitionen in biodiversitätsfördernde Renaturierung und Rückführung in Grünflächen aufgelassener Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere Entsiegelung von versiegelten Flächen.

Anhang 2 - Besonders geförderte Digitalisierungsinvestitionen

Der Schwerpunkt Digitalisierung soll Investitionen in

1. digitale Infrastruktur und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain und Big Data,
2. die Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen, Industrie 4.0,
3. die Einführung oder Verbesserung von IT- und Cybersecurity-Maßnahmen und -Prozessen sowie den Aufbau von Informationssicherheitsmanagements (inklusive Maßnahmen im Zuge des Datenschutzes),
4. E-Commerce (z.B. digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses, die Einführung und Weiterentwicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen oder Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien, Aufbau von professioneller Internetpräsenz und Buchungsplattformen)
5. Homeofficemöglichkeiten und mobiles Arbeiten,
6. die Nutzung der digitalen Verwaltung (z.B. Einführung der digitalen Signatur, Verwendung von e-Rechnungen, Einrichtung von neuen Schnittstellen zu Verwaltungstools, USP-Anbindung, elektronische Beschaffungsvorgänge, etc.),

begünstigen.

Deswegen sind folgende Investitionen mit 14% förderbar:

1) Hardware

- a) Datenspeicher-Systeme
- b) Server,
- c) Drohnen
- d) 3D-Drucker
- e) Smart Office
- f) Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen, das sind
 - i) Webcams,
 - ii) Beamer,
 - iii) spezifische Videokonferenzsysteme,
 - iv) Whiteboards,
 - v) großflächige Screens
- g) Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung
- h) Investitionen in ITS-Lösungen (Verkehrstelematik) On- und Offroad
 - i) digitale Messeinrichtungen
 - j) digital gesteuerte Roboter
 - k) Netzwerkkomponenten
 - l) Simulationsanlagen

2) Neuanschaffung von Software

3) Infrastruktur exklusive bauliche Maßnahmen

- a) Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (Mobile) WLAN-Netze, (Mobiles) Netz,

- b) Cloud-Lösungen
- c) Datensicherheitssysteme
- d) Investition in die Digitalisierung der Energienetze
- e) Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Anhang 3 - Besonders geförderte Gesundheits- und /LifeScience-Investitionen

Mit 14% geförderte Investitionen sind

1. Investitionen in Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten für den human- und veterinärmedizinischen Bereich.
→ [Link FAQ](#)
2. Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung, das sind
 - 2.1. Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln (ÖNORM EN 149)
 - 2.2. Medizinische Gesichtsmasken (ÖNORM EN 14683)
 - 2.3. Schutzkleidung gegen Infektionserreger (ÖNORM EN 14126)
 - 2.4. Chemikalienschutzanzüge (ÖNORM EN 14605)
 - 2.5. Operationskleidung und -abdecktücher
 - 2.5.1. Operationsabdecktücher und -mäntel (ÖNORM EN 13795-1)
 - 2.5.2. Rein-Luft-Kleidung (ÖNORM EN 13795-2)
 - 2.6. Persönlicher Augenschutz (ÖNORM EN 166)
 - 2.7. Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch (ÖNORM EN455)
 - 2.8. Desinfektionsmittel, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10^{-5} führen;
 - 2.9. Beatmungsgeräten für die Intensivpflege (ÖVE/ÖNORM EN ISO 80601-2-12:2020 06 15)